

18.05.84

R - Wi**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer
wertpapierrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Der grenzüberschreitende Wertpapierverkehr soll dadurch erleichtert werden, daß die Wertpapiersammelbanken die Möglichkeit erhalten, das von ihnen praktizierte System der buchmäßigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften auf vergleichbare ausländische Sammelverwahrinstitute zu erstrecken.

Ferner sollen einige überholte Regelungen des Wechsel- und Scheckrechts, die in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben, bereinigt und vereinfacht werden.

B. Lösung

Durch Ergänzung des § 5 des Depotgesetzes soll den Wertpapiersammelbanken die Befugnis eingeräumt werden, Teile ihres Sammelbestands im Rahmen einer gegenseitigen Kontoverbindung bei entsprechenden ausländischen Verwahrern, bei denen die für den Schutz der Hinterleger notwendigen Bedingungen erfüllt sind, in Drittverwahrung zu halten.

Fristablauf: 29.06.84

- 2 -

Auf dem Gebiet des Wechsel- und Scheckrechts sieht der Entwurf eine Vereinfachung der Vorschriften über die Wechsel- und Scheckzinsen, die Aufhebung der Regelung über benachbarte Orte sowie die Streichung des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Scheckgesetzes vor, der für in Österreich ausgestellte, im Inland zahlbare Schecks eine Vorlegungsfrist von lediglich acht Tagen bestimmt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Verwahrung und Anschaffung von Wert-
papieren sowie anderer wertpapierrechtlicher
Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und
Anschaffung von Wertpapieren

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von
Wertpapieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III,
Gliederungsnummer 4130 - 1, veröffentlichten
bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Ar-
tikel 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I
S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird um folgenden Klammerzusatz
ergänzt: "(Depotgesetz - DepotG)".
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
"(3) Wertpapiersammelbanken sind Kreditinsti-
tute, die von der nach Landesrecht zuständigen
Stelle des Landes, in dessen Gebiet das Kredit-
institut seinen Sitz hat, als solche anerkannt
sind. Die Anerkennung des Kreditinstituts als
Wertpapiersammelbank kann, auch nachträglich,
im Interesse des Anlegerschutzes von der Er-
füllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
Die Anerkennung und deren Aufhebung sowie
Auflagen sind öffentlich bekanntzugeben."
3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
"(4) Wertpapiersammelbanken dürfen einem aus-
ländischen Verwahrer im Rahmen einer gegen-
seitigen Kontoverbindung, die zur Aufnahme
eines grenzüberschreitenden Effektengirover-
kehrs vereinbart wird, Wertpapiere zur Sammel-
verwahrung anvertrauen, sofern

1. der ausländische Verwahrer in seinem Sitzstaat die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank wahrnimmt und einer öffentlichen Aufsicht oder einer anderen für den Anlegerschutz gleichwertigen Aufsicht unterliegt,
2. dem Hinterleger hinsichtlich des Sammelbestands dieses Verwahrers eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach diesem Gesetz gleichwertig ist,
3. dem Anspruch der Wertpapiersammelbank gegen den ausländischen Verwahrer auf Auslieferung der Wertpapiere keine Verbote des Sitzstaates dieses Verwahrers entgegenstehen und
4. die Wertpapiere sowohl im Inland als auch im Sitzstaat des ausländischen Verwahrers zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr oder einen vergleichbaren geregelten Markt einbezogen sind.

Die Haftung der Wertpapiersammelbanken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für ein Verschulden des ausländischen Verwahrers kann durch Vereinbarung nicht beschränkt werden."

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 54 a Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) wird wie folgt gefaßt:

"Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) und das übrige getundene Vermögen (gebundenes Vermögen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und in Vermögenswerten angelegt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind oder außerhalb dieses Geltungsbereichs gemäß § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes verwahrt werden."

Artikel 3

Änderung des Wechselgesetzes

Das Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 1965 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 48 Abs. 1 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:
"Bei einem Wechsel, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;"
2. In Artikel 49 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:
"Bei einem Wechsel, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;"
3. Artikel 88 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Scheckgesetzes

Das Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. August 1965 (BGB1. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ein Scheck, der in einem anderen Lande als dem der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteil befinden, und binnen siebenzig Tagen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden."

2. In Artikel 45 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

"Bei einem Scheck, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;"

3. In Artikel 46 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

"Bei einem Scheck, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn

- 5 -

des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;".

4. In Artikel 55 Abs. 3 wird die Angabe "Artikel 79 bis 88" durch die Angabe "Artikel 79 bis 87" ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung weiterer Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132 - 3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133 - 2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132 - 2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
5. die Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132 -5 , veröffentlichten bereinigten Fassung.

...

Artikel 6
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt amin Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf hat in erster Linie zum Ziel, grenzüberschreitende Wertpapiergeschäfte dadurch zu erleichtern, daß den deutschen Wertpapier-sammelbanken (WSB) die Möglichkeit eingeräumt wird, das innerstaatlich praktizierte System des Effektengiroverkehrs auf entsprechende Sammel-verwahrinstitute anderer Staaten zu erstrecken (s. u. I.).

Gelegentlich der Änderung des DepotG soll die überholte Fassung des § 1 Abs. 3 DepotG an die geltende Rechtslage angepaßt werden.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist eine teilweise Bereinigung und Vereinfachung des Wechsel- und Scheckrechts in Bereichen, die nach den Genfer Wechsel- und Scheckrechtsabkommen (vgl. Bekanntmachungen vom 22. Juni 1933, RGBl. II S. 974 und vom 16. August 1933, RGBl. II S. 537 sowie Bekanntmachungen vom 30. November 1933, RGBl. II S. 974, 975) dem einzelstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorbehalten sind. Einige überholte Bestimmungen des Wechsel- und Scheckrechts, die in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben, sollen an die veränderten Verhältnisse angepaßt oder, soweit sie sich als überflüssig erwiesen haben, aufgehoben werden (s. u. II).

I. Grenzüberschreitender Effektengiroverkehr

1. Wertpapieraufträge von Kunden der Kreditinstitute werden in der Bundesrepublik Deutschland fast ausschließlich durch Umbuchungen auf Wertpapierkonten bei den WSB

- ähnlich wie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr - abgewickelt. Dies wird dadurch ermöglicht, daß sich die Bestände an börsengängigen Wertpapieren ganz überwiegend in der Sammelverwahrung der WSB befinden. Merkmal dieses den Regeln des DepotG unterliegenden Effektengiroverkehrs ist die ausschließlich buchmäßige Übertragung von Miteigentumsanteilen am Wertpapiersammelbestand einer WSB (§§ 5, 6, 24 DepotG). Dieses System ist für den Anleger in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft:

- a) Eine rein buchmäßige Abwicklung der Wertpapiergeschäfte ist kostensparend und vermeidet das mit einer Bewegung der Wertpapierurkunden verbundene Verlustrisiko;
- b) die Geschäfte können sehr rasch abgewickelt werden; nach den geltenden Börsenusancen sind Börsengeschäfte innerhalb von zwei Tagen zu erfüllen;
- c) der Anleger erwirbt auf sichere Weise innerhalb kurzer Zeit Eigentum;
- d) die Wertpapierverwaltung wird vereinfacht und damit verbilligt.

Ein stückeloser Effektengiroverkehr ist nach geltendem Recht aber lediglich bei Inlandsgeschäften möglich, da nur inländische Kreditinstitute nach § 1 Abs. 3 DepotG als WSB anerkannt werden können. Die WSB als Träger des Effektengiroverkehrs sind nicht befugt, Teile ihres Sammelbestands bei vergleichbaren ausländischen Verwahrinstituten zu halten. Dies ist jedoch notwendig, damit durch eine gegenseitige Wertpapierkontoverbindung die Voraussetzung für einen grenzüberschreitenden Effektengiroverkehr geschaffen werden kann.

2. Die Beschränkung des Effektengirosystems auf das Inlandsgeschäft entspricht nicht mehr den Anforderungen, die sich aus der zunehmenden Kapitalverflechtung mit dem Ausland - insbesondere in der EG - und der damit verbundenen Zunahme des Auslandsgeschäfts sowie aus der Entwicklung entsprechender Effektengirossysteme in anderen Staaten ergeben. Für die von der Praxis seit langem geforderte Internationalisierung des deutschen Effektengiroverkehrs sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:
- a) Im benachbarten Ausland (z.B. Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Österreich) sind ebenfalls Effektengirossysteme entwickelt worden, die sich in ihren Grundzügen an das deutsche Modell anlehnen. Im Gegensatz zu den deutschen WSB ist aber den Sammelverwahrern in diesen Staaten die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Betätigung eingeräumt worden. Durch die Aufnahme gegenseitiger Kontoverbindungen zwischen SICOVAM (Frankreich), CIK (Belgien) und NECIGEF (Niederlande) ist im Verhältnis dieser Staaten zueinander bereits ein wesentlicher Schritt in Richtung auf eine Internationalisierung des Effektengiroverkehrs in der Gemeinschaft getan worden. Um Anschluß an diese auch von der EG-Kommission im Rahmen der Arbeiten an einem einheitlichen EG-Wertpapiermarkt geförderte Entwicklung zu finden, ist es notwendig, den deutschen WSB ebenfalls eine Drittverwahrung bei ausländischen Sammelverwahrern zu ermöglichen. Nur dann werden umgekehrt auch ausländische Sammelverwahrer bereit sein, Bestände bei

deutschen WSB zu unterhalten, da eine Verbindung deutscher WSB mit ausländischen Sammelverwahrern nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in Betracht kommt.

- b) Der inländische Anleger hat ein berechtigtes Interesse daran, eine an einer deutschen Börse notierte ausländische Aktie zu einem Kurs zu erwerben oder zu veräußern, der nicht wesentlich von dem der ausländischen Heimatbörse abweicht. Dies ist nur möglich, wenn durch eine effiziente Arbitrage etwaige Kursdifferenzen zwischen den einzelnen Plätzen durch Abgaben oder Käufe ausgeglichen werden können. Die Arbitrage kann diese unmittelbaren Wirkungen aber nur dann voll entfalten, wenn die Arbitragegeschäfte ebenso schnell und kostengünstig abgewickelt werden können wie Inlandsgeschäfte und wenn auf eine Auslieferung der Wertpapierurkunden vom Ausland in das Inland und umgekehrt verzichtet werden kann.

Die Vermeidung unterschiedlicher Preise auf den verschiedenen nationalen Wertpapiermärkten gehört im übrigen auch zu den Grundsätzen, welche die EG-Kommission in ihre Empfehlung vom 25. Juli 1977 betreffend Europäische Wohlverhaltensregeln für Wertpapiere (ABl. EG 1977 L 212 S. 37) aufgenommen hat.

3. Entscheidende Voraussetzung für eine Beteiligung der deutschen WSB an einem grenzüberschreitenden Effektenverkehr ist allerdings, daß sie nicht mit einer Gefährdung der Rechte der deutschen Hinterleger verbunden ist. Die Verwahrung eines Teils des Wertpapierbestands einer WSB bei einem ausländischen Sammelverwahrer kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtsstellung des deutschen Hinterlegers hinsichtlich der im Ausland verwahrten Bestände derjenigen gleichwertig ist, die sich bei einer Verwahrung im Inland aus dem DepotG ergibt. Dies bedeutet, daß nach der Rechtsordnung des Staates, auf den sich der Effektenverkehr der WSB erstrecken soll, dem Depotkunden ein konkurs- und vollstreckungssicheres Miteigentum an den sammelverwahrten Beständen eingeräumt werden muß. Von dem ausländischen Verwahrinstitut ist zu fordern, daß es hinsichtlich Rechtsgrundlage, Funktion und Beaufsichtigung einer WSB als gleichwertig angesehen werden kann. Schließlich muß gewährleistet sein, daß einer Auslieferung der bei dem ausländischen Verwahrinstitut verwahrten Wertpapiere in das Inland keine devisarechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen entgegenstehen.
4. Der Entwurf enthält in Artikel 1 Nr. 3 eine Ermächtigung für die deutschen WSB, unter bestimmten Voraussetzungen Teile ihrer gemäß § 5 DepotG sammelverwahrten Wertpapierbestände im Rahmen einer gegenseitigen Kontoverbindung bei entsprechenden ausländischen Verwahrern, bei denen die für den Hinter-

- legerschutz notwendigen Bedingungen erfüllt sind, in Drittverwahrung zu halten. Die Zulassung eines grenzüberschreitenden Sammelbestands ermöglicht es den WSB, das untereinander praktizierte System der gegenseitigen Drittverwahrung (vgl. § 15 der Geschäftsbedingungen der WSB) zur buchmäßigen Abwicklung von Börsengeschäften ohne effektive Bewegung der Wertpapiere auf das Ausland zu erstrecken. Zum Sammelbestand einer WSB im Sinne des § 6 DepotG gehört dann auch das Guthaben, das zugunsten der WSB am Sammelbestand des ausländischen Verwahrers verbucht worden ist. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Buchung zur Übertragung eines Miteigentumsanteils oder einer gleichwertigen Rechtsposition führt. Die Miteigentümer am Sammelbestand der WSB sind an diesem Guthaben der WSB zu den gleichen Bruchteilen beteiligt wie am Sammelbestand. Sobald durch die Gutschrift des ausländischen Verwahrers zugunsten der WSB ein Anteil an dem ausländischen Sammelbestand in den Bestand der WSB einbezogen wird, kann hierüber nach den §§ 24, 31 DepotG zur Erfüllung einer Einkaufskommission oder eines Wertpapierverkaufs als Eigengeschäft verfügt werden. Weitergehende Änderungen des Depotgesetzes sind daher zur Erreichung des erstrebten Ziels nicht erforderlich.
5. Die Prüfung und Entscheidung, ob ein ausländischer Verwahrer die in § 5 Abs. 4 DepotG vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, soll den WSB selbst überlassen und nicht einer staatlichen Stelle übertragen werden. Die Frage der Bonität des betreffenden ausländischen Verwahrers sowie die

Rechtslage in dem ausländischen Sitzstaat hinsichtlich des Hinterlegerschutzes kann von den WSB - z.B. durch Einholung rechtsvergleichender Gutachten - ebenso zuverlässig beurteilt werden wie durch eine Behörde. Es kann davon ausgegangen werden, daß die WSB bei der Auswahl der ausländischen Verwahrer im Hinblick auf ihre sich aus § 3 Abs. 2 DepotG ergebende Haftung besonders sorgfältig verfahren werden. Ein wesentlicher Vorteil gegenüber einer Bestimmung ausländischer Verwahrer durch eine staatliche Stelle ist darin zu sehen, daß die WSB vor allem auch bei nachträglichen Rechtsänderungen in dem betreffenden Staat sehr viel flexibler und rascher reagieren können, um einen etwaigen Schaden zu vermeiden.

Im Rahmen der Depotprüfung nach § 30 Kreditwesengesetz unterliegt die Drittverwahrung der WSB bei ausländischen Verwahrern der Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

6. Die Zulassung eines grenzüberschreitenden Sammelbestands der WSB macht eine Ergänzung des § 54 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderlich (vgl. Artikel 2 des Entwurfs). Der Grundsatz der Belegenheit des gebundenen Vermögens der Versicherungsunternehmen im Inland ist auf gemäß § 5 Abs. 4 DepotG im Ausland verwahrte Wertpapiere zu erstrecken, da andernfalls den Versicherungsunternehmen eine Verwahrung ihrer Wertpapiere durch die WSB künftig praktisch verwehrt wäre. Die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen anerkannte Praxis, nach der die Belegenheit zu bejahen ist, wenn an einer ausländischen Börse notierte Aktien unter der Verantwortung des depotführenden inländischen Kreditinstituts im Ausland verwahrt werden, wird durch die vorgeschlagene Erweiterung des Grundsatzes in § 54 a Abs. 1 Satz 1 VAG nicht berührt.

7. Zusätzlich sieht der Entwurf in Artikel 1 Nr. 1 und 2 rechtsförmliche Änderungen vor, durch die zum einen die in der Praxis übliche Kurzbezeichnung "Depotgesetz" gesetzlich verankert und zum anderen die überholte Fassung des § 1 Abs. 3 DepotG an die geltende Rechtslage angepaßt werden soll.

II. Änderungen des Wechsel- und Scheckrechts

1. Die Höhe der Zinsen, die vom Inhaber eines Wechsels oder eines Schecks im Falle des Rückgriffs beansprucht werden können, ergibt sich nach geltendem Recht aus jeweils drei verschiedenen Gesetzen. Die auf den Genfer Wechsel- und Scheckrechtsabkommen beruhenden Bestimmungen in Artikel 48 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 49 Nr. 2 WG und Artikel 45 Nr. 2, Artikel 46 Nr. 2 ScheckG, die einen festen Zinssatz von sechs vom Hundert vorsehen, sind nur auf Wechsel und Schecks anwendbar, die nicht im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind. Für im Inland ausgestellte und zahlbare Wechsel und Schecks verweisen Artikel 2 EGWG und Artikel 2 EGScheckG in Anwendung des Artikels 13 der Anlage II zum Genfer Wechselrechtsabkommen und des Artikels 23 der Anlage II zum Genfer Scheckrechtsabkommen auf das Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93). Danach beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert.

Diese Regelung ist unübersichtlich und rechtstechnisch unbefriedigend. Hinzu kommt, daß das Erfordernis nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen, jede neue Festsetzung des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank für die Zwecke dieses Gesetzes durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen, zu

unnötigen Mehrfachbekanntmachungen von Diskontsatzänderungen führt: Jede Änderung wird zunächst von der Deutschen Bundesbank gemäß § 33 BundesbankG im Bundesanzeiger veröffentlicht; sodann folgt die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt durch den Bundesminister der Justiz, und schließlich veröffentlicht die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger einen Hinweis auf diese Bekanntmachung und deren Auswirkungen auf die Wechsel- und Scheckzinsen. Auch wird das Wirksamwerden einer Diskontsatzänderung für Wechsel- und Scheckzinsen durch die Regelung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen, nach der jede neue Festsetzung am zweiten Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt, unnötig verzögert.

Der Gesetzentwurf sieht daher in Artikel 3 Nr. 1 und 2 und Artikel 4 Nr. 2 und 3 Ergänzungen der Artikel 48, 49 WG und der Artikel 45, 46 ScheckG für im Inland ausgestellte und zahlbare Wechsel und Schecks vor, durch die das Gesetz über Wechsel- und Scheckzinsen sowie Artikel 2 EGWG und Artikel 2 EGScheckG überflüssig werden (vgl. Artikel 5 Nr. 1 bis 3 des Entwurfs). Die einzige sachliche Abweichung vom geltenden Recht liegt darin, daß Änderungen des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank auch für Wechsel- und Scheckzinsen mit der durch § 33 BundesbankG vorgeschriebenen Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden sollen. Damit erübrigt sich eine zusätzliche Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Eine Beeinträchtigung der Publizitätswirkung ist angesichts der Verbreitung des Bundesanzeigers bei den hauptsächlich betroffenen Kreisen nicht zu befürchten.

2. Nach Artikel 88 Abs. 1 WG können alle wechselrechtlichen Handlungen (z.B. die Vorlegung zur Annahme oder Zahlung oder die Protesterhebung - vgl. Artikel 87 WG) in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung eines Beteiligten an dem Ort vorgenommen werden, der dem im Wechsel angegebenen Ort benachbart ist; entsprechendes gilt nach Artikel 55 ScheckG für Schecks. Welche Orte als benachbart anzusehen sind, bestimmt sich nach den auf Grund des Artikels 88 Abs. 2 WG erlassenen Verordnungen des Reichsjustizministers vom 26. Februar 1934 (RGBl. I S. 161) und vom 7. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1432).

Diese Verordnungen sind nicht nur durch die Veränderungen der politischen Verhältnisse, sondern auch durch zahlreiche Gebietsreformen und Änderungen der Ortsbezeichnungen weitgehend überholt. Die veraltete Liste der benachbarten Orte hat zur Folge, daß die Regelung des Artikels 88 WG nicht mehr praktikabel ist und in Einzelfällen zu Rechtsunsicherheit führen kann. Auf die notwendige Überarbeitung und Neugestaltung dieser Liste, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, soll verzichtet werden, da nach den Feststellungen der betroffenen Kreise die praktische Bedeutung der Regelung des Artikels 88 WG und des Artikels 55 Abs. 3 ScheckG inzwischen so gering ist, daß kein hinreichendes Bedürfnis für deren Beibehaltung und Modernisierung besteht.

Artikel 88 WG und Artikel 55 Abs. 3 ScheckG hatten ursprünglich insbesondere den Zweck, einen wirksamen Protest auch dann zu ermöglichen, wenn der Ort der Geschäftsräume oder

des Wohnsitzes desjenigen, bei dem der Wechsel oder Scheck zu protestieren ist, -unrichtig angegeben war, weil entweder die politischen Gemeindegrenzen nicht genau bekannt waren oder die Übung bestand, einen Hauptort anstelle des selbständigen Vororts auf dem Wertpapier zu nennen (vgl. Staub-Stranz, Wechselgesetz, 13. Aufl., Anm. 2 zu Artikel 88; Michaelis, Scheckgesetz (1927), Anm. 58 bis 61 zu Artikel 16 ScheckG alte Fassung). Durch die zahlreichen Gebietsreformen in den vergangenen Jahren sind die in dieser Vorschrift angesprochenen Vororte fast ausnahmslos in die Hauptorte eingemeindet worden, so daß Fehler in der Bezeichnung des Wohnsitzes oder Ortes der Geschäftsräume heute weitgehend ausgeschlossen sind. Auch ist eine Übung, einen größeren Nachbarort anstelle der Wohnsitzgemeinde oder des Geschäftssitzes anzugeben, seit langem nicht mehr festzustellen. Hinzu kommt, daß Wechsel und Schecks überwiegend als domizilierte Wertpapiere in den Bereich der Kreditwirtschaft gelangen und die Ortsangabe des Kreditinstituts nicht fehlerhaft sein wird. Nach Artikel 88 Abs. 1 Satz 2 WG, Artikel 55 Abs. 3 ScheckG ist es ferner möglich, im Einvernehmen zwischen Vorlegendem und Proteststelle einen benachbarten Ort anstelle des auf dem Wertpapier angegebenen für die Protesterhebung und die anderen in Artikel 87 WG genannten wechselfähigen Handlungen zu bestimmen. Derartige Vereinbarungen sind in der Praxis seltene Ausnahmefälle. Soweit im kreditwirtschaftlichen Verkehr ein Bedürfnis dafür besteht, z.B. die Protesterhebung von der im Wertpapier angegebenen Zweigstelle auf eine

Hauptstelle in einem Nachbarort zu verlagern, kann dem von den Kreditinstituten auch durch eine entsprechende Fassung des Domizil-Vermerks Rechnung getragen werden. Soll der Protest bei einer anderen Stelle an demselben Ort erhoben werden, so ist dies bei beiderseitigem Einverständnis von Vorlegendem und Proteststelle nach Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 WG, Artikel 55 Abs. 3 ScheckG möglich (vgl. Baumbach-Hefermehl, Wechselgesetz und Scheckgesetz, 14. Aufl., Anm. 3 zu Artikel 87 WG).

Nach Artikel 3 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzentwurfs sollen daher Artikel 88 WG und die Verordnungen nach Artikel 88 Abs. 2 WG aufgehoben werden. Artikel 4 Nr. 4 enthält die notwendige Anpassung des Artikels 55 Abs. 3 ScheckG.

Die für eine Aufhebung des Artikels 88 WG maßgeblichen Gesichtspunkte gelten auch für die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes, die auf Artikel 88 Abs. 2 WG Bezug nimmt. Daher soll nach Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzentwurfs diese Bestimmung des Wechselsteuergesetzes aufgehoben werden.

3. Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Scheckgesetzes vom 28. März 1934 (RGBl. I S. 251) bestimmt, daß die Vorlegungsfrist von acht Tagen für Inlandschecks auch für Schecks gilt, die im Inland ausgestellt und in Österreich oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig zahlbar sind und umge-

...

kehrt. Diese Regelung stützte sich auf den Vorbehalt in Artikel 14 Abs. 3 der Anlage II zum Genfer Scheckrechtsabkommen, nach dem jeder Vertragsstaat sich mit einem anderen Vertragsstaat dahin verständigen kann, daß für die von dem Gebiet des einen auf das Gebiet des anderen gezogenen Schecks die Vorlegungsfristen nach Artikel 29 Abs. 2 des Genfer Scheckrechtsabkommens abgeändert werden.

Hinsichtlich der ehemaligen Freien Stadt Danzig ist Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 ScheckG gegenstandslos. Im Verhältnis zur Republik Österreich ist diese Regelung für in Österreich ausgestellte, in der Bundesrepublik Deutschland zahlbar gestellte Schecks noch geltendes Recht.

Die sich aus Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 ScheckG im Verhältnis zu Österreich ergebende Sonderregelung ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil das österreichische Scheckgesetz vom 16. Februar 1955 keine entsprechende Regelung im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland enthält. Für in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte, in Österreich zahlbare Schecks gilt somit nach Artikel 65 Nr. 2, Artikel 29 Abs. 2 ScheckG die Vorlegungsfrist von zwanzig Tagen für europäische Auslandsschecks, während im umgekehrten Falle Schecks bereits binnen acht Tagen zur Zahlung vorzulegen sind. Die verkürzte Vorlegungsfrist entspricht auch nicht den Erfordernissen des heutigen Geschäftsverkehrs. Sie kann in der Praxis zu Schwierig-

keiten führen, da Schecks nicht mehr unmittelbar auf dem Postweg an das bezogene Kreditinstitut übersandt, sondern bei Clearing-Stellen eingereicht werden.

Eine Änderung dieser überholten Regelung erscheint vor allem auch aus politischen Gründen geboten.

Der Gesetzentwurf sieht daher in Artikel 4 Nr. 1 die Aufhebung des Satzes 2 des Artikels 29 Abs. 1 ScheckG sowie die notwendige Anpassung des Absatzes 2 vor.

III. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Vorschriften des Gesetzentwurfs beruht auf Artikel 74 Nr. 11 GG. Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG im Hinblick auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs (§ 1 Abs. 3 DepotG) der Zustimmung des Bundesrates.

IV. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die seit jeher in der Praxis für das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren verwendete Kurzbezeichnung "Depotgesetz" soll gesetzlich festgelegt werden. Dadurch wird die Zitierung dieses Gesetzes in anderen Vorschriften vereinfacht.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 DepotG bedeutet keine materielle Änderung, sondern paßt die Vorschrift lediglich an die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes geltende Rechtslage an. Die nach dem bisherigen § 1 Abs. 3 DepotG vorgesehene Zuständigkeit von Reichsministern für die Anerkennung von Banken als Wertpapiersammelbanken im Sinne des DepotG ist nach Artikel 129 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 83 GG auf die Länder übergegangen. Demgemäß sind die sieben derzeit als WSB funktierenden Kreditinstitute durch die zuständigen Landesbehörden bestimmt worden. Die Ersetzung des Begriffs "Banken" durch "Kreditinstitute" trägt der Terminologie des Kreditwesengesetzes Rechnung.

Satz 2 gibt die geltende Regelung in vereinfachter Fassung wieder. Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint es geboten klarzustellen, daß Auflagen, die mit der Anerkennung als WSB verbunden oder einer WSB nachträglich gemacht werden, nur im Interesse des Anlegerschutzes bestimmt werden dürfen.

Nach Satz 3 ist entsprechend dem geltenden Recht die Verfügung, durch die ein Kreditinstitut als WSB anerkannt wird, in der nach jeweiligem Landesrecht vorgesehenen Form öffentlich bekanntzugeben (vgl. § 41 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erscheint zur Unterrichtung des Publikums und zum Schutz der Anleger unerläßlich. Dies gilt auch für Widerruf und Rücknahme der Anerkennung, deren sachliche Voraussetzungen sich aus den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder den entsprechenden Landesgesetzen ergeben, sowie für Auflagen nach Satz 2.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der neue § 5 Abs. 4 DepotG soll es aus den oben unter A. I. dargelegten Gründen ermöglichen, durch Zulassung einer Drittverwahrung bei bestimmten ausländischen Sammelverwahrern für WSB im Sinne des § 1 Abs. 3 DepotG einen grenzüberschreitenden Effektengiroverkehr mit anderen Staaten zu eröffnen. Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 4, die dem Reichsminister der Justiz eine Ermächtigung zur Einschränkung der Sammelverwahrung einräumte, ist durch Artikel 129 Abs. 3 GG gegenstandslos geworden.

Die Möglichkeit einer Drittverwahrung im Ausland durch eine WSB setzt zunächst einen Vertrag der WSB mit dem betreffenden ausländischen Verwahrinstitut voraus, der die Modalitäten der Aufnahme und Abwicklung des gegenseitigen Effektengiroverkehrs regelt. Nur im Rahmen einer solchen gegenseitig vereinbarten Kontoverbindung zur Abwicklung grenzüberschreitender Wertpapiergeschäfte dürfen von einer WSB Teile ihres Wertpapierbestands bei dem ausländischen Verwahrer gehalten werden. Entsprechend der allgemein praktizierten Effektenteknik, nach der die Wertpapiere grundsätzlich im Staat des Emittenten aufzubewahren sind, wird davon ausgegangen, daß inländische Wertpapiere nur insoweit bei dem ausländischen Verwahrer verwahrt werden, als dieser effektive Stücke benötigt, um Lieferverpflichtungen im Ausland erfüllen zu können. In aller Regel wird sich daher nur ein sogenannter "Handbestand" von inländischen Wertpapieren im Ausland befinden. Eine entsprechende Vereinbarung sollte in dem Vertrag zwischen WSB und ausländischem Verwahrer enthalten sein.

In Satz 1 sind unter Nummern 1 bis 4 die Voraussetzungen festgelegt, unter denen den WSB eine Drittverwahrung im Ausland gestattet wird, ohne daß es einer zusätzlichen Ermächtigung des Hinterlegers über § 5 Abs. 1 DepotG hinaus bedarf.

Eine Internationalisierung des Effektengiroverkehrs entspricht nur dann den Interessen aller am Wertpapierhandel Beteiligten, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Anleger zu befürchten ist. Da bei einer Einbeziehung ausländischer Verwahrer in das Effektengirosystem Teile des Sammelbestands der WSB im Rahmen der gegenseitigen Kontoverbindung bei einem ausländischen Verwahrer gehalten werden und damit einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, kann ein Effektengiroverkehr nur mit solchen Staaten zugelassen werden, deren Rechtsordnung einen Anleger-schutz gewährleistet, der eine Gefährdung der Rechte der Hinterleger, deren Wertpapiere sich bei einer WSB in Sammelverwahrung befinden, praktisch ausschließt.

Hieraus ergeben sich zunächst nach Nummer 1 bestimmte Anforderungen an den ausländischen Verwahrer. Der Verwahrer muß in dem betreffenden Staat mit der Aufgabe der Wertpapiersammelverwahrung betraut sein. Wie bei den inländischen WSB sollte der Geschäftszweck im wesentlichen auf die Wertpapierverwahrung und -verwaltung beschränkt sein, so daß Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Verwahrers, die den Sammelbestand beeinträchtigen könnten, von vorneherein ausgeschlossen sind. Zumindest muß sichergestellt sein, daß im Falle von Verlusten in einem anderen Geschäftsbereich des Verwahrers ein Zugriff auf die verwahrten Wert-

papiere ausgeschlossen ist (vgl. Nummer 2) Schließlich ist im Interesse der Anleger zu fordern, daß der Verwahrer einer öffentlichen Aufsicht oder einer anderen Beaufsichtigung unterliegt, die der durch das Kreditwesengesetz für alle Kreditinstitute, also auch für die WSB, vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist.

Nach Nummer 2 muß durch die ausländische Rechtsordnung, welcher der Verwahrer unterliegt, sowie durch die Satzung und die Geschäftsbedingungen dieses Verwahrers sichergestellt sein, daß die Rechtsstellung des Hinterlegers materiell derjenigen entspricht, die sich nach deutschem Recht ergibt. Im Hinblick auf die Unterschiede der Rechtssysteme in den einzelnen Staaten kann zwar nicht eine völlige Übereinstimmung der maßgeblichen Rechtsvorschriften des anderen Staates mit den entsprechenden Vorschriften des deutschen Depotrechts verlangt werden. Entscheidend ist aber, daß die beiden Rechtssysteme in den für die Rechtsstellung des Hinterlegers maßgeblichen Fragen im Ergebnis gleichwertig sind. Dies bedeutet, daß der Hinterleger am Sammelbestand des ausländischen Verwahrers Miteigentum erwerben muß, das ihn im Konkurs des Verwahrers zur Aussonderung berechtigt und ihn gegen etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Sammelbestand schützt. Auch dürfen vom Verwahrer keine Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich des Sammelbestands wegen der Ansprüche gegen den Zwischenverwahrer aus anderen Geschäften als der Verwahrung geltend gemacht werden können (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 DepotG und Nr. 3 Abs. 4 der Richtlinienhinweise des Bundesaufsichtsamts für das

Kreditwesen für die Depotprüfung, nach denen im Falle einer Drittverwahrung im Ausland vom deutschen Zwischenverwahrer sichergestellt sein muß, daß § 4 Abs. 1 Satz 2 DepotG gilt).

Die Rechtsstellung des deutschen Hinterlegers kann unter Umständen durch öffentlich-rechtliche Verbringungsverbote des betreffenden ausländischen Staates beeinträchtigt werden. Daher ist nach Nummer 3 eine Drittverwahrung im Ausland nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die deutschen WSB von dem ausländischen Verwahrer jederzeit die Herausgabe ihres im Rahmen der gegenseitigen Kontoverbindung zur Erfüllung von Lieferpflichten des ausländischen Verwahrers im Ausland gehaltenen Bestands an inländischen Wertpapieren verlangen können und daß einem solchen Verlangen keine devisenrechtlichen Beschränkungen oder sonstigen Verbote des ausländischen Staates entgegenstehen.

Ein praktisches Bedürfnis für die Zulassung eines grenzüberschreitenden Effektengiroverkehrs besteht nur für Wertpapiergeschäfte auf einem geregelten Markt. Daher beschränkt Nummer 4 die Ermächtigung zur Drittverwahrung im Ausland auf Wertpapiere, die sowohl im Inland als auch in dem betreffenden ausländischen Staat entweder zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt wie z.B. den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.

Im Interesse der Hinterleger erscheint es notwendig sicherzustellen, daß die WSB nach § 3 Abs. 2 DepotG stets für ein Verschulden des ausländischen Verwahrers haften. Daher wird in Satz 2 die Möglichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DepotG ausgeschlossen, durch Vereinbarung die Haftung auf ein Auswahlverschulden zu beschränken. Dies entspricht im übrigen der geltenden Rechtslage für eine Drittsammelverwahrung bei einer WSB, da in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sowie der WSB von der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung in diesem Falle nicht Gebrauch gemacht wird.

Zu Artikel 2

Die Ergänzung des § 54 a Abs. 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist notwendig, da durch die in § 5 Abs. 4 DepotG für die Wertpapiersammelbanken geschaffene Möglichkeit, einem ausländischen Verwahrer Wertpapiere zur Sammelverwahrung anzuvertrauen, der in § 54 a Abs. 1 VAG festgelegte Grundsatz berührt wird, daß das gebundene Vermögen nur in Vermögenswerten angelegt werden darf, das im Inland belegen ist. Wertpapiere, die gemäß § 5 Abs. 4 DepotG einem ausländischen Verwahrer zur Sammelverwahrung anvertraut werden, sind nicht mehr im Inland belegen. Damit die Versicherungsunternehmen auch zukünftig Wertpapiere durch die Wertpapiersammelbanken verwahren lassen können, ist eine generelle Freistellung des grenzüberschreitenden Effektenverkehrs i.S. des § 5 Abs. 4 DepotG in § 54 a Abs. 1 VAG vorzusehen. Eine Minderung der mit dem Grundsatz der Belegenheit im Inland erstrebten Sicherheit und

...

Verfügbarkeit tritt dadurch nicht ein, zumal da sich - wie ausgeführt - in aller Regel nur der sog. "Handbestand" von inländischen Papieren im Ausland befinden wird. Zu einer Lockerung dieses Grundsatzes der Belegenheit, der den Richtlinien 73/239 EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 3) und 79/267/EWG (ABl. EG Nr. L 63 S. 1) der Europäischen Gemeinschaften entspricht, sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 2 dieser Richtlinien befugt.

Zu Artikel 3 Nr. 1

Die in Artikel 48 Abs. 1 Nr. 2 WG vorgesehene Bestimmung über den Zinssatz bei im Inland ausgestellten und zahlbaren Wechseln enthält im wesentlichen unverändert die geltende Regelung, die sich aus dem Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 in Verbindung mit Artikel 2 EGWG ergibt. Abweichend vom geltenden Recht sollen Änderungen des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank auch für Wechsel- und Scheckzinsen mit der durch § 33 BundesbankG vorgeschriebenen Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Dadurch werden unnötige Doppelbekanntmachungen von Diskontsatzänderungen sowie unangemessene Verzögerungen des Wirksamwerdens solcher Änderungen für die Wechsel- und Scheckzinsen künftig vermieden (vgl. allgemeine Begründung unter A. II Nr. 1).

Zu Artikel 3 Nr. 2

Der neugefaßte Artikel 49 Nr. 2 WG stimmt wörtlich mit dem geänderten Artikel 48 Abs. 1 Nr. 2 WG überein. Es kann daher auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs verwiesen werden.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Die Regelung in Artikel 88 WG in Verbindung mit den Verordnungen vom 26. Februar 1934 und vom 7. Dezember 1935 über benachbarte Orte ist weitgehend überholt; für eine Neufassung besteht wegen Änderung der maßgeblichen Verhältnisse kein hinreichendes praktisches Bedürfnis (vgl. allgemeine Begründung unter A. II. Nr. 2).

Artikel 88 WG soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 4 Nr. 1 a

Die Bestimmung in Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 ScheckG, nach der die Vorlegungsfrist von acht Tagen für Inlandsschecks auch für Schecks gilt, die im Inland ausgestellt und in Österreich oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig zahlbar sind und umgekehrt, ist nicht nur hinsichtlich der Freien Stadt Danzig, sondern auch im Verhältnis zur Republik Österreich überholt (vgl. allgemeine Begründung unter A. II. Nr. 3). Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 ScheckG soll daher aufgehoben werden. Für in Österreich ausgestellte, in der Bundesrepublik Deutschland zahlbare Schecks gilt danach künftig die Vorlegungsfrist von zwanzig Tagen nach Artikel 29 Abs. 2 ScheckG. Dies entspricht der geltenden Rechtslage für in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte, in Österreich zahlbare Schecks (Artikel 65 Nr. 2 ScheckG in Verbindung mit dem österreichischen Scheckgesetz vom 16. Februar 1955).

Zu Artikel 4 Nr. 1 b

Die vorgeschlagene Änderung des Artikels 29 Abs. 2 ScheckG trägt der in Artikel 4 Nr. 1a des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung des Artikels 29 Abs. 1 Satz 2 ScheckG Rechnung.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Die in Artikel 45 Nr. 2 ScheckG vorgesehene Bestimmung über den Zinssatz bei im Inland ausgestellten und zahlbaren Schecks enthält im wesentlichen unverändert die geltende Regelung, die sich aus dem Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 EGScheckG ergibt. Die gesetzliche Regelung soll durch die Neufassung vereinfacht und leichter verständlich werden.

Die hinsichtlich des Wirksamwerdens von Diskontsatzänderungen für die Scheckzinsen vorgesehene Abweichung vom geltenden Recht stimmt mit der für die Wechselzinsen in Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs (Artikel 48 Abs. 1 Nr. 2 WG) vorgeschlagenen Regelung überein. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs kann daher insoweit Bezug genommen werden.

Zu Artikel 4 Nr. 3

Der neugefaßte Artikel 46 Nr. 2 ScheckG stimmt wörtlich mit dem geänderten Artikel 45 Nr. 2 ScheckG überein. Es kann daher auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 2 des Entwurfs verwiesen werden.

Zu Artikel 4 Nr. 4

Aus denselben Gründen, aus denen Artikel 88 WG gestrichen werden soll (vgl. Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs), muß die Verweisung in Artikel 55 Abs. 3 ScheckG auf Artikel 88 WG entfallen.

Zu Artikel 5 Nr. 1 bis 3

Die Regelung des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen soll nach Artikel 3 Nr. 1 und 2 und Artikel 4 Nr. 2 und 3 des Entwurfs in das Wechsel-

gesetz und das Scheckgesetz aufgenommen werden. Das Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen sowie Artikel 2 EGWG und Artikel 2 Abs. 1 EGScheckG, die auf dieses Gesetz verweisen, können daher aufgehoben werden.

Die in Artikel 2 Abs. 2 EGScheckG vorgesehene Ermächtigung des Reichsministers der Justiz zur Außerkraftsetzung von gesetzlichen Vorschriften ist bereits nach Artikel 129 Abs. 3 GG erloschen.

Zu Artikel 5 Nr. 4

Da die Regelung über benachbarte Orte entfallen soll (vgl. Artikel 3 Nr. 3), ist auch § 6 Abs. 1 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes, der für eine praktisch bedeutungslose Sonderform der Platzanweisung auf Artikel 88 WG verweist, aufzuheben.

Zu Artikel 5 Nr. 5

Nach Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs soll Artikel 88 WG ersatzlos entfallen. Daneben ist die auf Artikel 88 Abs. 2 WG beruhende Verordnung des Reichsjustizministers vom 26. Februar 1934 über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr, die durch die Verordnung vom 7. Dezember 1935 geändert worden ist, aufzuheben.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Aus praktischen Gründen erscheint es zweckmäßig, einen bestimmten Tag, möglichst den Beginn eines Vierteljahres oder Monats, als Zeitpunkt für das Inkrafttreten zu bestimmen.

29.06.84

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ver-
wahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wert-
papierrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetz-
entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 4 DepotG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des
Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in § 5 Abs. 4
Depotgesetz in der vorgesehenen Fassung die Einschränkung
aufgenommen werden soll, daß nur die für den internatio-
nalen Effekten giroverkehr erforderliche Anzahl von Wert-
papieren einem ausländischen Verwahrer zur Sammelverwahrung
anvertraut werden soll.